

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4055

## **Bericht der Landesregierung**

### **zur Situation im Zwischenlager Brunsbüttel**

Antrag des Abg. Bernd Voss (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Umdruck 18/3929

für die

**Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 25.02.2015**

(TOP 3)

Wie bereits im Plenum des Landtages am 23. Januar 2015 berichtet, hat das MELUR unmittelbar nach Bekanntwerden des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Januar 2015 zum Standortzwischenlager Brunsbüttel eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes getroffen. Mit dieser Anordnung vom 16. Januar 2015 hat das MELUR der Vattenfall-Betreibergesellschaft die weitere Aufbewahrung des bereits im Zwischenlager befindlichen Kernbrennstoffs für die Dauer von höchstens drei Jahren gestattet – und zwar unter der Voraussetzung, dass die Betreibergesellschaft die Regelungsgegenstände der aufgehobenen Genehmigung sowie der dazu ergangenen Änderungsgenehmigung auch weiterhin beachtet.

Nach Auffassung des MELUR ist der Drei-Jahres-Zeitraum voraussichtlich ausreichend dafür, dass für den Kernbrennstoff eine neue, vollziehbare Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 des Atomgesetzes beim Bundesamt für Strahlenschutz erwirkt wird. Damit dieser Zweck erreicht wird, hat das MELUR die Betreibergesellschaft in der genannten Anordnung verpflichtet, „unverzüglich für eine genehmigte Aufbewahrung der Kernbrennstoffe Sorge zu tragen“.

Eine Möglichkeit, eine solche genehmigte Aufbewahrungssituation herbeizuführen, besteht darin, dass die Vattenfall-Betreibergesellschaft eine neue Genehmigung für das Standortzwischenlager Brunsbüttel beantragt. Eine andere Möglichkeit besteht darin, eine Genehmigung dafür zu erwirken, dass der Kernbrennstoff aus Brunsbüttel in einem anderen standortnahen Zwischenlager aufbewahrt wird, wofür aufgrund der räumlichen Nähe namentlich Brokdorf in Betracht kommt. Ein solcher Antrag müsste von der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Brokdorf gestellt werden.

Für diesen letztgenannten Lösungsweg könnte sprechen, dass eine Erweiterung der nicht beklagten, bestandskräftigen Genehmigung des Zwischenlagers Brokdorf voraussichtlich einfacher und schneller zu erreichen wäre als eine umfassende Neugenehmigung des Zwischenlagers Brunsbüttel. Folglich wäre dann die genehmigungslose Aufbewahrung schneller beendet. Je nachdem, wie eine solche Änderungsgenehmigung gefasst wäre, d.h. ob sie sich auch auf die noch im Reaktordruckbehälter des Kernkraftwerks Brunsbüttel befindlichen Brennelemente bezöge, hätte sie den weiteren positiven Effekt, dass sich dann der Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel nicht so sehr verzögern würde, wie dies ansonsten aufgrund des Urteils der Fall ist. Denn das Stilllegungskonzept für das Kernkraftwerk sieht die weitgehende Kernbrennstofffreiheit des Reaktordruckbehälters vor Beginn des Abbaus vor. Das ist auch sinnvoll und hierfür war bislang beabsichtigt, die Brennelemente aus dem Reaktordruckbehälter in 2016 in das Standortzwischenlager Brunsbüttel einzulagern.

Letztlich wäre für alle in Betracht kommenden Anträge das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig, das auch über das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zu entscheiden hätte. Das MELUR hat aber keinen Zweifel daran, dass eine Lagerung in Brokdorf als „standortnah“ anzusehen ist, wie es § 9a des Atomgesetzes verlangt. Das hat der Bundesgesetzgeber bewusst so formuliert; statt „standortnaher Lagerung“ hätte er ansonsten auch „Lagerung am Standort“ sagen können. Hier wollte der Gesetzgeber ein Stück Flexibilität ermöglichen. Das nutzt momentan auch der EnBW-Konzern, der für den Kernbrennstoff aus Obrigheim eine Lagerung im Zwischenlager Neckarwestheim beantragt hat. So bekommt man auch den Standort Obrigheim, an dem der Abbau schon begonnen hat, ebenfalls zügig kernbrennstofffrei. Von größeren Protesten hiergegen ist nichts bekannt – und das obwohl von Obrigheim nach Neckarwestheim immerhin ein

Schiffstransport über 50 Kilometer nötig ist. Die örtliche Bevölkerung wägt offenbar ab und stellt fest, dass es dafür bald einen Atomstandort weniger gibt.

Wie ebenfalls bereits im Landtag ausgeführt, ist es Sache der Betreiberin zu entscheiden, welchen Weg sie beschreiten will. Diese Entscheidung ist noch nicht gefallen, die Betreibergesellschaft prüft derzeit die verschiedenen Möglichkeiten in all ihren Aspekten. Wichtig ist, dass die Entscheidung schnell getroffen wird. Das MELUR hat in seiner Anordnung vom 16. Januar 2015 die Betreibergesellschaft verpflichtet, *unverzüglich* für eine genehmigte Kernbrennstofflagerung zu sorgen. Außerdem hat das MELUR festgelegt, dass Vattenfall beginnend mit dem 1. April 2015 in vierteljährlichem Abstand über den Fortgang seiner Bemühungen zu berichten hat und das MELUR unverzüglich über etwaige Hinderungsgründe zu unterrichten hat. Aus den Gesprächen, die das MELUR zuletzt mit Vattenfall-Vertretern geführt hat, ging aber auch klar hervor, dass auch der Konzern für Brunsbüttel ein zügiges Stilllegungs- und Abbauverfahren wünscht.

Neu zu berichten ist gegenüber dem Bericht vom 23. Januar 2015, dass Vattenfall weitere gerichtliche Schritte gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ergriffen hat. Vattenfall hat die Atomaufsicht am 19. Februar 2015 mündlich darüber informiert, dass eine Aufklärungsrüge beim Bundesverwaltungsgericht und eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt wurden. Dies sei aber parallel zu den geschilderten Bemühungen, eine neue Aufbewahrungsgenehmigung zu erwirken, zu verstehen, die weiter vorangetrieben würden. Ob dies auch so ist, wird sich dann spätestens aus den Quartalsberichten Vattenfalls zum Stand der Bemühungen ergeben.